

Ordnung der Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft

28. Mai 2023

Zur Festlegung ihrer Strukturen hat sich die Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft am 28. Mai 2023 diese Ordnung gegeben. Sie ersetzt die vorherige Satzung der Bundesfachschaftentagung.

Präambel

Die Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft ist ein offenes Treffen für Studierende der Sprachwissenschaften, insbesondere die gewählten Vertretungen der Fachschaften. Zur Teilnahme ist die Mitgliedschaft in einer gewählten oder nicht gewählten Vertretung der Studierenden einer Fachschaft nicht notwendig. Es sind ausdrücklich alle Studierenden der Sprachwissenschaften, insbesondere auch Teilnehmer:innen der Studentischen Tagung Sprachwissenschaft, eingeladen, teilzunehmen. Obwohl die Bundesfachschaftentagung in erster Linie die Vertretung der sprachwissenschaftlichen Fachschaften Deutschlands ist, sind auch Teilnehmer:innen aus anderen Staaten willkommen.

Es besteht fachgemäß eine enge Verbindung zwischen der Studentischen Tagung Sprachwissenschaft und der Bundesfachschaftentagung. Daher finden traditionell beide Veranstaltungen jedes Semester parallel an derselben Universität statt und werden vom selben Organisationskomitee geplant und durchgeführt.

Die Bundesfachschaftentagung sieht sich ausdrücklich nicht nur als Kommunikationsplattform. Stattdessen setzt sie sich zum Ziel, aktiv auf Veränderungen der Lehre, des Studiums oder der Forschung hinzuwirken und dient der politischen Willensbildung und -äußerung der sprachwissenschaftlichen Fachschaften Deutschlands. Außerdem setzt sie sich zum Ziel, die Fachschaften bei der Verbesserung der Studienbedingungen und der Vertretung der Studierendeninteressen zu unterstützen sowie das Fach Sprachwissenschaft in Öffentlichkeit und Wissenschaft zu stärken. Die Diskussion im Plenum und die Arbeit in Arbeitskreisen sollen die grundlegenden Arbeitsstrukturen der Bundesfachschaftentagung sein, zur Wahrung der Kontinuität und Organisation der Bundesfachschaftentagung wählt die BuFaTa ein Referat, dass sie zwischen den eigentlichen Tagungen vertritt.

Die Bundesfachschaftentagung stellt keinen Verein dar und diese Ordnung hat

keine Rechtsverbindlichkeit. Die Fachschaften und ihre Studierenden sind weder zur Teilnahme verpflichtet noch an die Entscheidungen der BuFaTa gebunden.

Inhaltsverzeichnis

§1 Die Bundesfachschaftentagung	3
§2 Organe der Bundesfachschaftentagung	4
§3 Ordentliche Tagung	4
§4 Außerordentliche Tagung	4
§5 Ankündigung und Einladung zur Tagung	5
§6 Das Plenum	5
§7 Das Referat	7
§8 Finanzangelegenheiten	7
§9 Arbeitskreise	8
§10 Beschlüsse im Umlaufverfahren	8
§11 Kommunikation	9
§12 Begriffsbestimmungen	9
§13 Änderung dieser Ordnung	9
§14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10

§1 Die Bundesfachschaftentagung

- (1) Die Bundesfachschaftentagung (BuFaTa) Sprachwissenschaft ist die Interessenvertretung der sprachwissenschaftlichen Fachschaften, sie dient zur Vernetzung, dem Informationsaustausch und der aktiven Mitgestaltung der Strukturen des Studiums, der Lehre und der Forschung. Darüber hinaus fördert sie die Kommunikation zwischen und mit den Vertreter:innen in den relevanten deutschlandweiten Gremien.
- (2) Alle Fachschaften an deutschen Hochschulen mit sprachwissenschaftlichem Bezug sind eingeladen, sich an der Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft zu beteiligen. Dies umfasst insbesondere Fachschaften der Fächer:
 1. Linguistik oder allgemeine, vergleichende und/oder historische Sprachwissenschaft,
 2. Computerlinguistik,
 3. Phonetik,
 4. Indogermanistik,
 5. Germanistik,
 6. Anglistik,
 7. Romanistik,
 8. Slawistik,
 9. Japanologie,
 10. Sinologie,
 11. Turkologie,
 12. Orientalistik, Semitistik, Altorientalistik, Assyrologie,
 13. Afrikanistik,
 14. Altamerikanistik,
 15. Indologie,
 16. Finnougristik, Uralistik,
 17. Albanologie,
 18. Keltologie,
 19. klassische Philologie, Latinistik, Graezistik,
 20. Spracherwerbsforschung,
 21. Gebärdensprachlinguistik,
 22. Translationswissenschaft,
 23. Logopädie

Diese Liste ist nicht abschließend. Fachschaften weiterer Fächer können sich an der BuFaTa beteiligen, wobei in der Regel das sprachwissenschaftliche Selbstverständnis des Fachs ausschlaggebend ist. Hat die:der leitende Referent:in ernstliche Zweifel am sprachwissenschaftlichen Bezug, so ist über die Beteiligung der Fachschaft beim nächsten Plenum zu entscheiden.

- (3) Fachschaften sprachwissenschaftlicher Fächer aus dem (deutschsprachigen) Ausland sind eingeladen, sich an den Beratungen der BuFaTa als ständige Gäste zu beteiligen. Sie haben als Solche alle Rechte einer deutschen Fachschaft außer dem Stimmrecht, aber einschließlich der Teilnahme an nichtöffentlichen Beratungen.

§2 Organe der Bundesfachschaftentagung

- (1) Die Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft hat die folgenden Organe:
 1. das Plenum der Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft,
 2. das Referat der Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft,
 3. die Arbeitskreise der Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft.

§3 Ordentliche Tagung

- (1) Die Bundesfachschaftentagung findet einmal in jedem Semester statt.
- (2) Sofern dem keine gewichtigen Gründe entgegenstehen findet die ordentliche Bundesfachschaftentagung im Kontext der studentischen Tagung Sprachwissenschaft (StuTS) statt.
- (3) Das Organisationskomitee der StuTS wird gebeten, der BuFaTa die Räumlichkeiten für ihre Tagung zur Verfügung zu stellen. Es wird insbesondere gebeten, keine Veranstaltung zeitgleich mit dem Plenum zu planen.
- (4) Ist eine Bundesfachschaftentagung im Rahmen der StuTS nicht möglich, kann diese nach dem Ermessen des Referats von einer beliebigen Fachschaft ausgerichtet werden oder in digitaler Form stattfinden.

§4 Außerordentliche Tagung

- (1) Auf Antrag von mindestens fünf Fachschaften oder auf Beschluss des Referats kann eine außerordentliche Bundesfachschaftentagung stattfinden.
- (2) Sofern sich keine der antragstellenden Fachschaften bereiterklärt, die außerordentliche Bundesfachschaftentagung auszurichten, oder nach Ermessen des Referats kann die außerordentliche Bundesfachschaftentagung in digitaler Form stattfinden.

§5 Ankündigung und Einladung zur Tagung

- (1) Die BuFaTa wird mindestens sechs Wochen vor ihrem Termin unter Angabe der geplanten Sitzungen, Treffen und Veranstaltungen angekündigt.
- (2) Alle Arbeitskreise der BuFaTa sollen nach Möglichkeit eine offene Sitzung auf der BuFaTa abhalten.
- (3) Die BuFaTa wird zwei Wochen vor ihrem Termin geladen. Hierbei ist die Tagesordnung des Plenums einschließlich aller vorliegenden Anträge und Tagesordnungspunkte anzugeben, sowie eine aktualisierte Liste der geplanten Sitzungen, Treffen und Veranstaltungen anzugeben.
- (4) Weitere Sitzungen, Treffen und Veranstaltungen können bis zur Ladung der BuFaTa beim Referat beantragt werden. Sie sind nach Möglichkeit zu planen.
- (5) Tagesordnungspunkte und Anträge für das Plenum können bis zur Ladung der BuFaTa beim Referat eingereicht werden. Weitere Anträge an das Plenum bedürfen als Dringlichkeitsanträge der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Fachschaften.
- (6) Ankündigung und Ladung werden über den Mailverteiler, sowie die Website der BuFaTa veröffentlicht.

§6 Das Plenum

- (1) Das Plenum ist das höchste beschließende Organ der Bundesfachschaf-ten-tagung. Auf jeder Tagung muss mindestens ein Plenum stattfinden.
- (2) Das Plenum tagt in öffentlicher Sitzung. In besonders begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Das Plenum ist im Regelfall in hybrider Form mit der Möglichkeit zu digitaler Teilnahme abzuhalten.
- (4) Alle Anwesenden haben das Rederecht. Auf Antrag oder nach Ermessen der Sitzungsleitung ist eine Redeliste zu führen.
- (5) Das Plenum ist bei der Anwesenheit von Vertreter:innen von mindestens fünf Fachschaften beschlussfähig. Jede Person kann nur eine Fachschaft vertreten.
- (6) Im Plenum hat jede Fachschaft das Stimmrecht. Dieses wird von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gemeinsam ausgeübt. Die Art und Weise der Willensbildung einer Fachschaft ist interne Angelegenheit der jeweiligen Fachschaft. Den Fachschaften ist auf Antrag eine angemessene Zeit zu einer internen Beratung zu geben. Die anwesenden Mitglieder einer Fachschaft haben das Recht eine solche Beratung geheim durchzuführen.

- (7) Das passive Wahlrecht haben die individuellen Vertreter:innen der Fachschaften.
- (8) Die Beschlüsse des Plenums sind für die Fachschaften der BuFaTa nicht bindend, sondern stellen Empfehlungen dar. Beschlüsse des Plenums, die die BuFaTa betreffen sind für das Referat bindend.
- (9) Resolutionen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Plenums ergehen stets im Namen der Bundesfachschatentagung Sprachwissenschaft, nicht der abstimmenden Fachschaften.
- (10) Das Plenum wird von einem Mitglied des Referats, traditionell der:dem Beauftragten des StuTS-Organisationskomitees, geleitet.
- (11) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig, insbesondere:
 - 1. Änderung der Tagesordnung
 - 2. Schluss der Debatte/Verzicht auf Aussprache
 - 3. Begrenzung der Redezeit
 - 4. Schluss der Redeliste
 - 5. Wiedereröffnung der Redeliste
 - 6. Unterbrechung der Sitzung
 - 7. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 - 8. Nichtbefassung mit einem Verhandlungsgegenstand
 - 9. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten (stattzugeben)
 - 10. Geheime Abstimmung (stattzugeben)
 - 11. Namentliche Abstimmung nach FSR (stattzugeben sofern Abstimmung nicht geheim)
 - 12. Nichtöffentlichkeit/Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (12) Über das Plenum ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Plenum wählt hierzu eine:einen Protokollant:in. Das Protokoll muss außerdem zumindest Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, sowie eine Liste der vertretenden Fachschaften und der anwesenden Mitglieder des Referats beinhalten. Das Protokoll wird von der:dem Protokollant:in unterschrieben und von der:dem leitenden Referent:in oder einem anderen anwesenden Mitglied des Referats gegengezeichnet. Die Originalprotokolle sind Junge Sprachwissenschaft e.V. zuzusenden, die diese archiviert.
- (13) Das Protokoll wird über den Mailverteiler der BuFaTa veröffentlicht. Gegen das Protokoll kann innerhalb von vier Wochen beim Referat Einspruch eingelegt werden, ansonsten gilt es als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die BuFaTa im Umlaufverfahren.

§7 Das Referat

- (1) Das Referat der Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft ist die permanente koordinierende Instanz der BuFaTa. Es führt ihre Geschäfte zwischen den Tagungen, organisiert diese und vertritt die BuFaTa nach außen.
- (2) Das Referat ist dem Plenum zur Rechenschaft verpflichtet. Alle Mitglieder des Referats sollen an den Plena der BuFaTa teilnehmen.
- (3) Das Referat besteht aus einer:einem leitenden Referent:in sowie bis zu vier weiteren Referent:innen.
- (4) Die Referent:innen werden vom Plenum der Bundesfachschaftentagung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die:der leitende Referent:in wird vom Plenum getrennt von den anderen Referent:innen für die gleiche Dauer gewählt. Die Wahl eines:einer Referent:in ist geheim, es sei denn alle kandidierenden Personen sind mit einer offenen Wahl einverstanden.
- (5) Die Amtszeit einer:eines Referent:in endet:
 1. mit Beginn des nächsten Plenums nach dem Ende der Amtszeit nach (2),
 2. durch Rücktritt,
 3. durch Abwahl durch das Plenum,
 4. mit dem Ende der Immatrikulation in einen sprachwissenschaftlichen Studiengang, es sei denn, die zeitnahe Fortsetzung des Studiums ist abzusehen.Die:der leitende Referent:in bleibt bis zur Wahl einer:eines Nachfolger:in geschäftsführend im Amt.
- (6) Zur Umsetzung der Organisation der ordentlichen Tagung kann das Organisationskomitee der jeweiligen StuTS eine:einen Beauftragte:n benennen, die:der bis zum Ende der betreffenden Tagung dem Referat in beratender Funktion angehört.

§8 Finanzangelegenheiten

- (1) Sofern der BuFaTa finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden (beispielsweise durch den Verein Junge Sprachwissenschaft), hat das Referat dem Plenum über diese Rechenschaft abzulegen und wird von diesem entlastet.
- (2) Finanzielle Mittel können vom Referat für die Umsetzung seines Auftrags, insbesondere der Organisation von BuFaTaen und Fahrtkosten zu Veranstaltungen, wie der MeTaFa eingesetzt werden. Sofern kein Mitglied des

Referats an der BuFaTa teilnehmen kann, können die Fahrtkosten eines Mitglieds erstattet werden. Die Erstattung von Fahrtkosten für Mitglieder, die an der StuTS teilnehmen ist ausgeschlossen.

§9 Arbeitskreise

- (1) Die Bundesfachschaftentagung kann zur längerfristigen Befassung mit Themen oder Themenfeldern Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird vom Plenum oder im Umlaufverfahren beschlossen. Das Referat macht die Einrichtung in einer Ankündigung bekannt und unterstützt bei der Organisation einer konstituierenden Sitzung.
- (3) Die Mitwirkung an einem Arbeitskreis steht allen Mitgliedern der Fachschaften der Bundesfachschaftentagung offen. Stimmberechtigung und Abstimmungen erfolgen wie im Plenum.
- (4) Jeder Arbeitskreis wählt ein oder zwei Sprecher:innen, die den Arbeitskreis koordinieren und nach außen vertreten. Die Sprecher:innen berichten dem Plenum über die Tätigkeit des Arbeitskreises und unterrichten zwischen den Plena die:den leitenden Referent:in über die Tätigkeit des Arbeitskreises.
- (5) Arbeitskreise können Beschlussvorlage für das Plenum erarbeiten oder im Auftrag des Plenums selbst Beschlüsse fassen. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung der:des leitenden Referent:in. Diese:r kann die Genehmigung verweigern, sofern der Beschluss den Auftrag des Arbeitskreises überschreitet. In diesem Fall wird der Beschluss dem Plenum als Beschlussvorlage vorgelegt.
- (6) Die Arbeitskreise regeln ihre inneren Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Ordnung selbst und können sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung geben.

§10 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse, die normalerweise vom Plenum gefasst werden, können, sofern sie dringlich sind, im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Das Umlaufverfahren kann von einer Fachschaft oder einer:inem Referent:in bei der:dem leitenden Referent:in beantragt werden, wobei die Dringlichkeit der Sache zu begründen ist.
- (3) Die:der leitende Referent:in entscheidet innerhalb einer Woche über den Antrag, wobei dieser abgelehnt werden kann, wenn nach Auffassung der:des leitenden Referent:in die Angelegenheit nicht dringlich ist.

- (4) Ein Umlaufverfahren nach Ankündigung einer BuFaTa ist nicht statthaft. In diesem Fall ist der Antrag als Antrag an das Plenum aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Frist nach Abs. 3 eine Ankündigung einer BuFaTa erfolgt.
- (5) Die:der leitenden Referent:in versendet das Umlaufverfahren über den Mailverteiler der BuFaTa an die Fachschaften. Sie:er legt dabei fest, in welcher Form die Rückmeldung erfolgen soll.
- (6) Die Frist für die Rückmeldung beträgt im Regelfall 6 Wochen, die:der leitenden Referent:in kann diese aufgrund von Feiertagen oder Ähnlichem nach Ermessen um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (7) Das Zustimmungsquorum beim Umlaufverfahren beträgt 3 Stimmen.

§11 Kommunikation

- (1) Die Kommunikation des Referats mit den Fachschaften wird über einen Mailverteiler abgewickelt. Anfragen und Anträge an das Referat erfolgen im Regelfall per Mail an info@bufata.stuts.de.
- (2) Das Referat versendet bei Bedarf einen Newsletter, der Ankündigungen und Informationen des Referats, der Arbeitskreise und der Fachschaften enthält. Fachschaften können Inhalte für den Newsletter an das Referat schicken.

§12 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Fachschaft im Sinne dieser Ordnung ist die Gesamtheit der Studierenden eines Fachs an einer Hochschule. Haben sich an einer Hochschule mehrere Fachschaften im Sinne des Satz 1 organisatorisch zusammenschlossen, bilden diese eine Fachschaft.
- (2) Ein Fachschaftsrat im Sinne dieser Ordnung ist die gewählte Vertretung einer Fachschaft.

§13 Änderung dieser Ordnung

Diese Ordnung kann nur vom Plenum der Bundesfachschaftentagung mit zwei Drittel der Stimmen geändert oder zurückgenommen werden. Eine Änderung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

§14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wird vom Plenum der Bundesfachschaftentagung Sprachwissenschaft beschlossen und tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie beschlossen wurde, in Kraft. Sie ist zeitnah über den Mailverteiler der Bundesfachschaftentagung zu veröffentlichen.
- (2) Diese Ordnung hebt alle vorherigen Satzungen und Ordnungen der Bundesfachschaftentagung auf.
- (3) Das Amt des Referenten für langfristige Kommunikation wird als leitende:r Referent:in fortgeführt, die anderen Referenten bleiben bestehen. Die jeweiligen Amtszeiten richten sich nach der Wahl der Referent:innen.